

## Telearbeit / Homeoffice: Auswirkungen auf die Sozialversicherungen für Grenzgänger

### Rechtsgrundlage

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments regelt die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in Europa, insbesondere im Falle von [Entsendungen \(Art. 12\)](#) oder bei [Ausübung der Tätigkeit in zwei oder mehr Staaten \(Art. 13\)](#).

Die Schweiz und bestimmte Staaten der EU und der EFTA werden eine multilaterale Vereinbarung unterzeichnen, welche eine abweichende Regelung im Bereich Versicherungsunterstellung im Sinne einer [Ausnahme \(Art. 16\)](#) enthält.

### bis 30. Juni 2023: flexible Anwendung der EU-Unterstellungsregeln

Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus galt bis zum 30. Juni 2022 die flexible Anwendung der EU-Unterstellungsregeln im Bereich der sozialen Sicherheit im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens. Diese flexible Anwendung der Unterstellungsregeln wurde während einer Übergangsphase bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Bis zu diesem Datum unterliegt eine Person (z.B. ein Grenzgänger im Homeoffice) weiterhin den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, auch wenn sie ihre Tätigkeit in Form von Telearbeit - egal in welchem Umfang - in ihrem Wohnland (EU/EFTA) ausübt. Eine Bescheinigung A1 ist grundsätzlich bei solchen Sachverhalten nicht erforderlich.

### ab 1. Juli 2023: multilaterale Vereinbarung / Telearbeit unter 50%

Die Vereinbarung sieht vor, dass Personen, die in dem Staat arbeiten, in dem sich auch der Sitz ihres Arbeitgebers befindet, bis zu 49.9% grenzüberschreitende Telearbeit im Wohnstaat leisten dürfen, grundsätzlich unter Verwendung von Informatikmitteln, und dass die Zuständigkeit für die Sozialversicherungen im Staat des Arbeitgebers verbleibt. Diese Ausnahme ist nur auf Situationen anwendbar, die zwei Staaten betreffen, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben.

#### Welche Staaten haben die Vereinbarung unterzeichnet?

Belgien (als beauftragter Staat) aktualisiert die [Liste der unterzeichnenden Staaten](#) fortlaufend.

#### Welche Personen sind von der Vereinbarung betroffen?

Personen mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats, welche als Grenzgänger die Tätigkeit teilweise im Wohnsitzstaat (Homeoffice / Telearbeit) ausüben.

#### Welche Personen sind von der Vereinbarung ausgeschlossen?

Die multilaterale Vereinbarung ist nicht anwendbar auf:

- Personen, die neben der Telearbeit weitere Tätigkeiten im Wohnstaat ausüben (z. Bsp. Kundenbesuche)
- Personen, die neben der Telearbeit im Wohnstaat in einem weiteren EU- bzw. EFTA-Staat eine Tätigkeit ausüben
- Personen, die neben der Tätigkeit für ihren Schweizer Arbeitgeber noch für einen weiteren Arbeitgeber in der EU bzw. in einem EFTA-Staat arbeiten
- Selbständigerwerbende

## Umfang der Telearbeit

### < 25% im Wohnsitzstaat

Die Versicherungsunterstellung am Sitz des Arbeitgebers ist gewährleistet nach [Art. 13 Abs. 1 Bst. a der Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#). Eine A1-Bescheinigung ist nicht notwendig.

### 25 – 49.9% im Wohnsitzstaat

Die Versicherungsunterstellung am Sitz des Arbeitgebers ist gewährleistet aufgrund der multilateralen Vereinbarung. Eine A1-Bescheinigung ist notwendig.

### >=50% im Wohnsitzstaat

Die Versicherungsunterstellung erfolgt im Wohnsitzstaat

## Auswirkungen der Vereinbarung auf Grenzgänger in den Beziehungen zu Staaten, welche die Vereinbarung unterzeichnen

Ab dem 1. Juli 2023 können Grenzgänger, die bei einem Schweizer Arbeitgeber (oder mehreren Schweizer Arbeitgebern) beschäftigt sind und bis zu 50% (max. 49.9% der Gesamtarbeitszeit) von Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien (ab dem 1. Januar 2024) oder Liechtenstein aus Telearbeit leisten, in der Schweiz versichert bleiben.

## Bescheinigung A1

Damit die Vereinbarung für ihre Arbeitnehmenden gilt, müssen Schweizer Arbeitgeber bei ihrer AHV-Ausgleichskasse via die Plattform ALPS (Applicable Legislation Portal Switzerland) eine Bescheinigung A1 (maximale Gültigkeit 3 Jahre, verlängerbar) beantragen. ALPS wurde angepasst (neuer Geschäftsfall «grenzüberschreitende Telearbeit»).

Es ist jedoch nicht nötig, sofort einen Antrag einzureichen, da die Bescheinigung A1 für die bis Ende Juni 2024 eingereichten Anträge rückwirkend per 1. Juli 2023 (bzw. 1. Januar 2024 in Bezug auf Italien) ausgestellt werden kann.

## Entsendung bei vorübergehender Telearbeit (100%) in einem EU- oder einem EFTA-Staat

Eine Entsendung gestützt auf [Art. 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#) ist auch möglich, wenn vorübergehend und punktuell vollumfänglich grenzüberschreitende Telearbeit (100% der Arbeitszeit) geleistet wird. Entsprechend kann ein Schweizer Arbeitgeber Arbeitnehmende in einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, um dort Telearbeit zu leisten, unabhängig davon, auf wessen Initiative die grenzüberschreitende Telearbeit erfolgt, solange dies zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber vereinbart wurde.

Eine Entsendung kann für die Höchstdauer von 24 Monaten vereinbart werden, eine Verlängerung ist ausgeschlossen im Falle einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Telearbeit.

## Praxisbeispiele:

- Betreuung von Angehörigen
- Medizinische Gründe
- Schliessung von Büroräumlichkeiten wegen Renovierung
- Telearbeit von einer Feriendestination aus (Workation)